

I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 26 Abs. 1, Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) und der §§ 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1 und 2, und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.03.2023 folgende I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

Die Präambel der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf vom 15.01.2020 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 26 Abs. 1, Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) und der §§ 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1 und 2, und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§2

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

1. Sarggrabstätten

als Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) für Särge bis 1,20 m Länge | 431,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m Länge | 1.394,00 € |
| c) in Gemeinschaftsgrabanlage mit
gemeinsamem Grabmal | 1.236,00 € |

als Wahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) pro Grabbreite | 717,00 € |
| b) wie a), aber in Rasenlage
Mwst. | 1.509,00 € zzgl. |

2. Urnengrabstätten

als Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) in Rasenlage | 849,00 € |
| b) wie a), aber anonym | 829,00 € |
| c) wie a), aber in Gemeinschaftsgrabanlage mit | |

gemeinsamem Grabmal	1.200,00 € zzgl.
Mwst.	
d) wie a), jedoch auf einem Baumgrabfeld mit gemeinsamem Grabmal inkl. Inschrift	1.227,00 €
mit gemeinsamem Grabmal ohne Inschrift	1.102,00 €
als Reihengrab	837,00 €
<u>als Wahlgrabstätten</u>	
a) pro Grabseite	585,00 €
b) wie a), aber in Rasenlage	990,00 €
wie b), jedoch im Kolumbarium,	1.975,00 €
c) wie b), jedoch auf einem Baumgrabfeld ohne gemeinsames Grabmal	1.068,00 €
(2) Zusatzbelegung bei Wahlgräbern gem. § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung pro Jahr der Doppelbelegung	21,00 €
(3) Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten können in Grabstätten beigesetzt werden, in denen Verwandte beigesetzt sind, sofern die Nutzungszeit ausreicht. Die Nutzungsgebühr beträgt	144,00 €

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für

1. eine Reihen- oder Wahlgrabstätte bis 1,20 m Länge	295,00 €
2. eine Reihen- oder Wahlgrabstätte über 1,20 m Länge	421,00 €
3. ein Urnengrab	204,00 €
4. eine anonyme Urnenbestattung	102,00 €
5. ein Kolumbarium	137,00 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühr für Ausgrabungen

Als Gebühr für Ausgrabungen ist der fünffache Satz der Bestattungsgebühren gem. § 3 Punkt 1 und 2 bzw. der zweifache Satz gem. § 3 Punkt 3 und 4 zu entrichten.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verwaltungsgebühren

(1) Bearbeitungsgebühr	20,00 €
(2) Gebühr für die Erteilung des Bescheides über die Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00 €
(3) Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von	

- | | |
|--|----------|
| 1. Kissensteinen | 30,00 € |
| 2. anderen Grabmalen | 39,00 € |
| 3. Grabeinfassungen und sonstigen Anlagen | 15,00 € |
| (4) Gebühr für das Abräumen von | |
| 1. Kissensteinen bis 50 cm x 40 cm,
Stelen bis 40 cm Breite und 60 cm Höhe | 39,00 € |
| 2. Breitsteinen bis 80 cm Breite und 70 cm Höhe,
Stelen bis 60 cm Breite und 90 cm Höhe | 79,00 € |
| 3. Breitsteinen bis 120 cm Breite und 100 cm Höhe,
Stelen bis 90 cm Breite und 120 cm Höhe | 135,00 € |
| 4. Breitsteinen und Stelen über 120 cm Breite und 120 cm Höhe sowie
Findlingen wird nach Aufwand abgerechnet. | |
| (5) Gebühr für das Setzen von Umrandungen | |
| <u>Rasengrab</u> | |
| 1. Steinkante neu setzen inkl. Steine | 38,00 € |
| 2. Steinkante nach Beisetzung wieder setzen
inkl. Steine | 38,00 € |
| 3. Schieferkante setzen 1stellig | 29,00 € |
| 4. Schieferkante setzen 2stellig | 38,00 € |
| <u>Wahlgrab</u> | |
| 1. Schieferkante setzen 1stellig | 38,00 € |
| 2. Schieferkante setzen 2stellig | 77,00 € |

§ 8 wird gestrichen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Dieses sind Maßnahmen zur Ermittlung von

Nutzungsberechtigten,
Zahlungspflichtigen,
Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Sterbefallbearbeitung unabdingbar sind.

- (2) Eine Erhebung der in Abs. 1 genannten Daten ist zulässig bei
- Ordnungsämtern,
Einwohnermeldeämtern,
Standesämtern,
Sozialämtern bzw. Jobcentern,
Gesundheitsämtern,
Bestattungsunternehmen,
Amtsgerichten,

Finanzämtern,
Polizeidienststellen,
Justizvollzugsanstalten und ggf.
weiteren erforderlichen Institutionen.

- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Friedhofsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 31.03.2023

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister